

**EITNER****Versicherungsmakler GmbH**

Damaschkestr. 4
10711 Berlin
(Eingang am Lehniner Platz)

Telefon

030 - 89 09 48 10

Telefax

030 - 89 09 48 12

E-mail

info@eitner-berlin.de

Internet

www.eitner-berlin.de

**EITNER****Versicherungsmakler GmbH**

Damaschkestr. 4
10711 Berlin
(Eingang am Lehniner Platz)

Telefon

030 - 89 09 48 10

Telefax

030 - 89 09 48 12

E-mail

info@eitner-berlin.de

Internet

www.eitner-berlin.de



Newsletter vom 27. März 2013

Neues Urteil zu Dachlawinen

Hausbesitzer sind - auch bei besonders steilen Dächern in traditionell eher schneearmen Gebieten - nur in absoluten Ausnahmefällen dazu verpflichtet, das Dach von einer Fachfirma oder der Feuerwehr von Schnee und Eis räumen zu lassen. Auch eine Verpflichtung, selber Hand anzulegen, besteht nicht. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil vom 18. Juli 2012 entschieden (Az.: 4 U 35/12).

Der Kläger hatte Neujahr 2011 sein Auto in einer Parkbucht vor dem in Osnabrück gelegenen Haus des Beklagten geparkt.

Infolge extremen Tauwetters, vor dem sogar im Radio gewarnt wurde, lösten mehrere Eisbrocken vom Dach des Gebäudes und stürzten auf das Fahrzeug des Klägers.

Den dadurch entstandenen Schaden machte der Kläger ggü. dem Gebäudebesitzer geltend. Seine Forderung begründete er damit, dass dieser angesichts der extremen Witterungsverhältnisse dazu verpflichtet gewesen wäre, das Dach entweder selbst oder von einer Fachfirma beziehungsweise der Feuerwehr von Schnee und Eis befreien zu lassen. Es hätte zumindest die Verpflichtung bestanden, durch das Aufstellen von Schildern vor den Gefahren, die von dem mit einem Neigungswinkel von 80 Grad extrem steilen Dach ausgingen, zu warnen.

Überzogene Forderung

Nachdem der Kläger mit seiner Forderung in der ersten Instanz Erfolg hatte, erlitt er in der Berufungsverhandlung vor dem OLG Oldenburg eine Niederlage. Das Gericht gab der Berufung des Hausbesitzers statt und wies die Schadenersatzklage des Fahrzeughalters als unbegründet zurück.

Nach Ansicht des Gerichts steht außer Frage, dass der Beklagte angesichts der Höhe seines Hauses sowie des Neigungswinkels des Daches nicht dazu in der Lage gewesen wäre, das Dach selbst von Schnee und Eis zu befreien. Er hätte vielmehr Fachfirmen oder die Feuerwehr mit den Arbeiten betrauen müssen.

„Eine derartige Verpflichtung wäre jedoch, wenn sonstige besondere Umstände nicht vorliegen, viel zu weitgehend. Sie liefe darauf hinaus, dass bei starkem Tauwetter nahezu jeder Eigentümer eines Hauses, das an öffentliche Verkehrsflächen grenzt und das nicht mit einem Flachdach ausgestattet ist, das Dach von Eis und Schnee reinigen lassen muss“, so das Gericht. Das wäre jedoch in Städten wie Osnabrück mangels ausreichenden Fachpersonals flächendeckend und schnell unmöglich machbar.

Keine Verpflichtung zur Anbringung von Fanggittern

Der Beklagte war auch nicht dazu verpflichtet, Schneefanggitter an seinem Haus anzubringen. Denn unabhängig davon, dass es sich in einer eher schneearmen Region befindet, sieht weder das regionale Bauordnungsrecht noch die Ortssatzung eine entsprechende Verpflichtung vor. Konkrete Gründe, warum im Fall des Klägers eine Ausnahme gelten soll, sind nach Ansicht des Gerichts nicht ersichtlich. Denn es war in der Vergangenheit nachweislich zu keinen derartigen Schäden gekommen.

Inhaltsleere Schilder

Auch dem Einwand des Klägers, dass der Beklagte dazu verpflichtet gewesen wäre, durch das Aufstellen von Schildern vor möglichen Dachlawinen zu warnen, wollten sich die Richter nicht anschließen. Denn deren Sinn hätte sich darin erschöpft, Passanten auf den allgemeinen Umstand hinzuweisen, dass Tauwetter herrscht und unter diesen Umständen Schnee vom Dach stürzen kann. Derart inhaltsleere Schilder hätten nach Ansicht des Gerichts jedoch eher rituellen Charakter, als einen konkreten Nutzen für etwaige Passanten.

(VersicherungsJournal.de am 25.3.2013)

Mit freundlichen Grüßen
EITNER Versicherungsmakler GmbH

Haftungsausschluss: Die EITNER Versicherungsmakler GmbH bezieht ihre Inhalte auch von Dritten und übernimmt trotz Überprüfung der zugrunde liegenden Quellen keine Gewähr für den Inhalt. Jegliche Haftung für aus der Berichterstattung entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Sie erhalten diesen Newsletter von der EITNER Versicherungsmakler GmbH. Wir speichern zu diesen Zweck Ihre E-Mail-Adresse gem. § 34 BDSG. Eine Weitergabe der Adresse an Dritte erfolgt nicht. Selbstverständlich können Sie der weiteren Versendung des Newsletters und/ oder Speicherung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG). Richten Sie Ihren Widerspruch formlos an EITNER Versicherungsmakler GmbH. Teilen Sie uns gegebenenfalls abweichende Adressierungen mit. Vielen Dank.